

Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften vom 5. September 2016 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) hat die Fakultät für Soziologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 44 Nr. 15 S. 388), geändert am 15. August 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 45 Nr. 14 S. 219) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften vom 31. August 2012 (Studienmodell 2011; Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 15 S. 393) berichtigt am 4. November 2013 (Studienmodell 2011; Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 21 S. 362) und am 1. April 2015 (Studienmodell 2011; Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 5 S. 100), geändert mit Ordnung vom 17. März 2014 (Studienmodell 2011; Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 4 S. 67) werden wie folgt geändert:

- Unter Ziffer 4 Buchstabe b „Kernfach (90 LP + 30 LP)“ erhält die „Profilphase“ folgende Fassung:

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M6	Praktikum	4	10	
30-M20 oder 30-M21	Fachmodul Integration I: Politik/Wirtschaft	6	10	
	Fachmodul Integration II: Gesellschaft/Wirtschaft	5	10	
Weiterer Wahlpflichtbereich ¹				
30-M4 ¹	Soziologische Theorie I	5	10	
30-M5 ¹	Vertiefung Methoden I	5	10	30-M2
30-M13 ¹	Vergleichende Politikwissenschaft/ Public Policy	5 o. 6	10	
30-M14 ¹	Internationale Beziehungen	5 o. 6	10	
30-M15 ¹	Politische Soziologie	5 o. 6	10	
30-M22 ¹	Fachmodul Soziologische Theorie/ Geschichte der Soziologie I	5	10	
30-M23 ¹	Fachmodul Organisation I	5	10	
30-M24 ¹	Fachmodul Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik I	5	10	
30-M25 ¹	Fachmodul Transnationalisierung, Migration und Entwicklung	5	10	
30-M26 ¹	Fachmodul Geschlechterforschung und Geschlechterverhältnisse	5	10	
30-M27 ^{1,3}	Fachmodul Wissenschaft, Technik, Medien	5	10	
30-M29 ¹	Fachmodul Recht und Regulierung	5	10	
30-M35 ¹	Fachmodul Mediensoziologie	5	10	
30-M7	Bachelorarbeit	6	10	
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 BPO) ²			30	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

- ¹ Es ist ein Modul zu studieren. In einem Fachmodul kann eines der Seminare durch eine Studiengruppe ersetzt werden. Es darf nur eins der Module 30-M27 und 30-M35 studiert werden.
- ² Abweichende Regelung entsprechend § 16 Abs. 4 BPO: Neben der Möglichkeit, im Umfang von 10 LP einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich einzubringen (§ 16 Abs. 1 S. 4 BPO) besteht die Option, weitere 10 LP auf diese Weise einzubringen. Voraussetzung dafür ist der Nachweis einer Modul(teil)prüfung, auf deren Grundlage die 10 LP vergeben werden.
- ³ Das Modul 30-M27 steht für Studierende, die sich nach dem Wintersemester 2013/14 einschreiben, nicht mehr im Wahlpflichtbereich zur Verfügung. Studierende, die das Studium des Moduls bereits begonnen haben, können dieses bis zum Sommersemester 2016 abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2016/17 können

keine Veranstaltungen mehr besucht und auch keine Modulprüfungen und/oder Studienleistungen mehr erbracht werden.

2. Unter Ziffer 6 erhält die „Profilphase“ folgende Fassung:

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M28	Fachmodul Bildung/Weiterbildung	5	10	
30-M20 ¹	Fachmodul Integration I: Politik/Wirtschaft	6	10	
30-M7 ¹	Bachelorarbeit	6	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Es ist entweder das Modul „Fachmodul Integration I: Politik/Wirtschaft“ (30-M20) zu studieren oder die Bachelorarbeit (30-M7) zu schreiben.

3. Unter Ziffer 7 Buchstabe a „Kernfach (90 LP)“ erhält die „Profilphase“ folgende Fassung:

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M28	Fachmodul Bildung/Weiterbildung	3	10	
Wahlpflichtbereich ¹				
30-M4 ¹	Soziologische Theorie I	5	10	
30-M5 ¹	Vertiefung Methoden I	5	10	30-M2
30-M13 ¹	Vergleichende Politikwissenschaft/ Public Policy	5 o. 6	10	
30-M14 ¹	Internationale Beziehungen	5 o. 6	10	
30-M15 ¹	Politische Soziologie	5 o. 6	10	
30-M22 ¹	Fachmodul Soziologische Theorie/ Geschichte der Soziologie I	5	10	
30-M23 ¹	Fachmodul Organisation I	5	10	
30-M24 ¹	Fachmodul Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik I	5	10	
30-M25 ¹	Fachmodul Transnationalisierung, Migration und Entwicklung	5	10	
30-M26 ¹	Fachmodul Geschlechterforschung und Geschlechterverhältnisse	5	10	
30-M27 ^{1,2}	Fachmodul Wissenschaft, Technik, Medien	5	10	
30-M29 ¹	Fachmodul Recht und Regulierung	5	10	
30-M35 ¹	Fachmodul Mediensoziologie	5	10	
30-M20	Fachmodul Integration I: Politik/Wirtschaft	6	10	
30-M7	Bachelorarbeit	6	10	
Gesamtsumme			90	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Es ist ein Modul zu studieren. In einem Fachmodul kann eines der Seminare durch eine Studiengruppe ersetzt werden. Es darf nur eins der Module 30-M27 und 30-M35 studiert werden.

² Das Modul 30-M27 steht für Studierende, die sich nach dem Wintersemester 2013/14 einschreiben, nicht mehr im Wahlpflichtbereich zur Verfügung. Studierende, die das Studium des Moduls bereits begonnen haben, können dieses bis zum Sommersemester 2016 abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2016/17 können keine Veranstaltungen mehr besucht und auch keine Modulprüfungen und/oder Studienleistungen mehr erbracht werden.



Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2012/13 für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Sozialwissenschaften eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 3. Februar 2016.

Bielefeld, den 5. September 2016

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer